

**Satzung
zur 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Worpswede
über die Benutzung des Hallenbades Worpswede**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch das 2. Gesetz zur Änderung der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 13.10.1986 (Nds. GVBl. S. 323), hat der Rat der Gemeinde Worpswede in seiner Sitzung am 01.06.1987 folgende Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Benutzung des Hallenbades Worpswede beschlossen:

§ 1

Der Abschnitt IV § 11 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
Der Aufenthalt in den Bädern ist nur in Badebekleidung gestattet.

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Worpswede, den 23. Juni 1987

Gemeinde Worpswede

- Kück -
Bürgermeister

L.S.

- Wellbrock -
stellv. Gemeindedirektor